

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Medard**  
**vom**  
**25.02.2019**

---

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Genehmigung für Grabmal.....	4
VIII. Abräumung von Grabstätten.....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.04.2015 außer Kraft.

Medard, den \_\_\_\_\_25.02.2019\_\_\_\_\_

Gez. Albert Graf, Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 210,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 300,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 210,00 €   |
| 3. Überlassung einer Reihenrasen- oder Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1               | 1.000,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| aa) eine Wahlgrabstätte (Erdbestattung)   | 600,00 €   |
| bb) eine Wahlrasengrabstätte  | 2.000,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahren nach Buchst. a) für                          |            |
| aa) eine Wahlgrabstätte   | 300,00 €   |
| bb) eine Wahlrasengrabstätte  | 1.000,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a                      | 420,00 €   |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahren nach Buchst. a) für eine Urnenwahlgrabstätte | 225,00 €   |

### III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätten      | 20,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 14,00 € |
| c) Wahlrasengrabstätten | 67,00 € |

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Friedhofsgebührensatzung anzufordern.

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

##### 1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche (bis zu 4 Tagen)	61,00 €
für jeden weiteren Tag	15,00 €
b) einer Urne (bis zu 10 Tagen)	61,00 €
für jeden weiteren Tag	10,00 €

##### 2. Die Reinigung der Leichenhalle wird durch die Ortsgemeinde ausgeführt.

Die Abrechnung erfolgt nach Arbeitsaufwand pro Stunde	15,00 €
---	---------

#### VII. Genehmigung für Grabmal

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmäler, Gedenkplatten und dergleichen

50,00 €

#### VIII. Abräumung von Grabstätten

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c) Wahlgrabstätten	500,00 €
d) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte	200,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.